

Beschluss der Landumlegung «La Mutta» in Verbindung mit dem Arealplan «La Mutta»

Der Gemeindevorstand von Falera

hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. September 2026

in Sachen

Landumlegung «La Mutta»

I. festgestellt und erwogen:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Falera haben anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 3. Juni 2011, 25. Juni 2015 und 26. März 2021 die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Realisierung des Resorts «La Mutta» geschaffen. Dazu gehörte namentlich die Ausscheidung der «Touristikzone Hotel La Mutta» mit den dazugehörigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie einer Arealplan- und Landumlegungspflicht. Diese planerischen Grundlagen wurden von der Bündner Regierung am 10. August 2021 genehmigt (RB Nr. 718/2021) und sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.
2. Mit Beschluss vom 25. September 2023 hat der Gemeindevorstand Falera beschlossen, das entsprechende Verfahren für die Landumlegung und die Grenzbereinigungen in Verbindung mit einem Arealplanverfahren für das Gebiet «La Mutta» einzuleiten.
3. Die dagegen erhobene Einsprache wurde mit Entscheid vom 8. Januar 2024 abgewiesen und die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die dagegen erhobene Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden wurde mit Urteil vom 9. Mai 2025 abgewiesen.
4. Die Landumlegung in Verbindung mit der Arealplanung wurde zwischenzeitlich weiter vorangetrieben. In der Folge wurde diese am 26. Februar 2026 im Kantonsamtsblatt publiziert und die Landumlegungsvorschriften (inkl. Bestandes- und Neuzuteilungstabellen sowie Grundbuchauszüge), der Bestandesplan und der Neuzuteilungsplan vom 26. Februar 2026 bis 13. April 2026 öffentlich aufgelegt.
5. Während der öffentlichen Auflage- und Einsprachefrist ging eine Einsprache ein, die mit separatem Einspracheentscheid am 14. September 2026 abgewiesen worden ist. Gleichentags beschloss der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 33 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) die Landumlegung La Mutta.

II. Demnach wird entschieden:

1. Die Landumlegung La Mutta in Verbindung mit dem Arealplan La Mutta, bestehend aus:

- den Landumlegungsvorschriften (LUV) mit Anhang 1-3 (Bestandes- und Neuzuteilungstabellen und Grundbuchauszüge)
- dem Bestandesplan 1:1'000
- dem Neuzuteilungsplan 1:1'000
- dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (informativ)

wird beschlossen.

2. Die Einsprache wird mit separatem Einspracheentscheid behandelt und abgewiesen. Der Einspracheentscheid wird der Einsprecherin gleichzeitig mit dem Beschluss der Landumlegung eröffnet.

4. Die mit der Landumlegung verbundenen Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

5. Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses und des Arealplans La Mutta meldet der Gemeindevorstand die Landumlegung beim Grundbuchamt Ilanz zum grundbuchlichen Vollzug an.

6. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss der Landumlegung La Mutta kann zusammen mit dem Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

7. **Mitteilung an:**

- alle Grundeigentümer

Für die Gemeinde Falera:



Der Gemeindepräsident

Norbert Good



Der Gemeindeschreiber

Ivo Speck

Einschreiben

Mitgeteilt am: 24. September 2026